

Mandanteninformation

Oktober 2023

Analyse der Hauptversammlungssaison 2023 in den Unternehmen der DAX-Indexfamilie

In der Hauptversammlungssaison 2023 wurde durch eine knappe Mehrzahl der Unternehmen aus DAX, MDAX, SDAX und TecDAX von der Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen Gebrauch gemacht. Zugleich fanden in allen Segmenten nach wie vor etliche Hauptversammlungen als klassische Präsenzveranstaltung statt. Auch die gesetzlichen Möglichkeiten zum Grad der Öffentlichkeit, zu Vorbereitung und Ausgestaltung der Versammlung sowie zur digitalen Ausübung von Aktionärsrechten wurde sehr unterschiedlich genutzt. Unsere Mandanteninformation gibt anhand einer umfassenden Analyse einen Überblick über die aktuellen Trends in Bezug auf die Durchführung und Ausgestaltung von virtuellen sowie Präsenzhauptversammlungen im Jahr 2023.

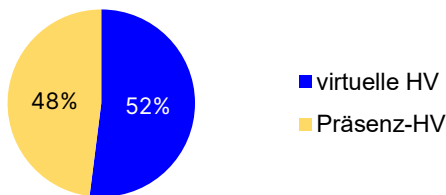
Bei der Planung der Hauptversammlung 2023 mussten sich börsennotierte Gesellschaften mit Sitz in Deutschland entscheiden, ob sie von dem gesetzlich neu ausgestalteten Format der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch machen oder nach dem Ende der COVID-Pandemie zur klassischen Präsenzhauptversammlung zurückkehren wollten. Im Fokus von Markt und Öffentlichkeit standen dabei vor allem die Unternehmen der DAX-Indexfamilie. Wir haben anhand der 149 bislang veröffentlichten Einberufungen dieser Unternehmen statistisch ausgewertet, welche Formate und Gestaltungsvarianten in der Hauptversammlungssaison 2023 gewählt wurden. Dabei zeigt sich: Rund die Hälfte der Unternehmen der DAX-Indexfamilie haben ihre Hauptversammlungen in 2023 virtuell abgehalten. Dabei wurde das virtuelle Format umso eher genutzt, je größer die Unternehmen waren. Auch die Präsenzhauptversammlungen waren indes vielfach nicht als reine Vor-Ort-Veranstaltungen ausgestaltet, sondern wurden durch umfangreiche digitale Angebote ergänzt. Welches

Format und welche konkrete Ausgestaltung für die jeweilige Gesellschaft am besten ist, bleibt eine Einzelfallentscheidung. Bei der Ausgestaltung sowohl der virtuellen als auch der Präsenzhauptversammlung sind aber Trends sichtbar.

I. Wie oft wurde die Hauptversammlung 2023 in der DAX-Indexfamilie virtuell, wie oft in Präsenz abgehalten?

Bis einschließlich September 2023 haben 149 ordentliche Hauptversammlungen der in DAX¹, MDAX², SDAX³ und TecDAX⁴ gelisteten Unternehmen mit Sitz in Deutschland stattgefunden. Davon wurden 77 als virtuelle Hauptversammlungen abgehalten. Das entspricht einem Anteil von ca. 52 % der untersuchten Hauptversammlungen. In Präsenz fanden 72 Hauptversammlungen statt, was einem Anteil von ca. 48 % entspricht.

Hauptversammlungsformate 2023 in der DAX-Indexfamilie

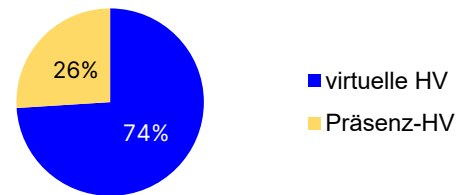


Die **Quote der virtuellen Hauptversammlungen** lag im DAX deutlich höher als in MDAX und SDAX. Im DAX entschieden sich 28 Unternehmen für das virtuelle Format. Bei 38 **DAX-Unternehmen** mit deutschem Sitz entspricht dies einem Anteil von **ca. 74 %**. Im MDAX waren es nur 24 der 47 Gesellschaften mit deutschem Sitz, was eine Quote von ca. 51 % bedeutet. Im SDAX lag die Zahl der virtuellen Hauptversammlungen nur bei 25 von 64, die Quote folglich bei ca. 39 %.

Korrespondierend dazu führten 10 Gesellschaften aus dem DAX (ca. 26 %), 23 Gesellschaften aus dem MDAX (ca. 48 %) und 39 Gesellschaften aus dem

SDAX (63 %) ihre ordentlichen Hauptversammlungen 2023 in Präsenz durch.

Hauptversammlungsformate 2023 im DAX

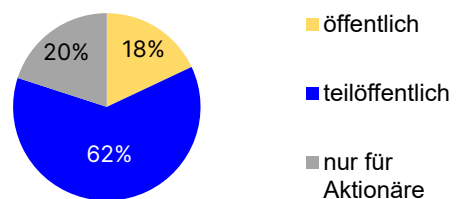


Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass die Unternehmen sich **je eher** für das virtuelle Hauptversammlungsformat entscheiden, desto **größer das Unternehmen und zahlreicher das Aktionariat** ist.

II. Inwiefern waren die Hauptversammlungen der DAX-Indexfamilie in 2023 öffentlich?

Nach § 118 Abs. 4 AktG kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise **in Bild und Ton übertragen** werden, wenn die Satzung oder eine Geschäftsordnung der Hauptversammlung dies erlauben. Hiervon wurde auch 2023 rege Gebrauch gemacht.

Live-Übertragung virtueller Hauptversammlungen 2023



¹ Stichtag für die Indexzugehörigkeit: 19. September 2023.

² Stichtag für die Indexzugehörigkeit: 20. Juni 2023.

³ Stichtag für die Indexzugehörigkeit: 20. Juni 2023; nicht berücksichtigt ist die KWS SAAT SE & Co. KGaA,

die ihre ordentliche Hauptversammlung erst für den 13. Dezember 2023 angekündigt hat.

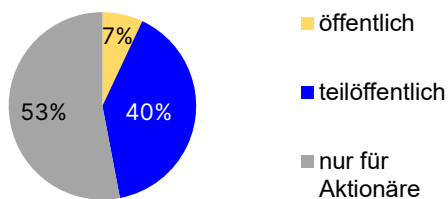
⁴ Stichtag für die Indexzugehörigkeit: 20. September 2023.

Hatten Unternehmen das virtuelle Format gewählt, entschieden sie sich mehrheitlich (in 49 von 77 Fällen, entspricht ca. 62 %) dafür, die Hauptversammlung **teilweise öffentlich zu übertragen**, und zwar meist bis zum Ende der Vorstandsrede. Beachtliche 14 von 77 virtuellen Hauptversammlungen (entspricht ca. 18 %) konnte die interessierte Öffentlichkeit im Jahr 2023 sogar in **voller Länge** live im Internet verfolgen.

Neun dieser gänzlich öffentlichen virtuellen Hauptversammlungen entfielen auf DAX-Unternehmen. Das entspricht fast einem Drittel aller virtuellen DAX-Hauptversammlungen. Drei vollständig öffentliche virtuelle Hauptversammlungen fanden im MDAX statt (12,5 % der virtuellen MDAX-Hauptversammlungen) und zwei im SDAX (8 % der virtuellen SDAX-Hauptversammlungen).

Aber auch die **Präsenzhauptversammlungen** waren 2023 häufig **teilöffentlich** in dem Sinne, dass sie meist bis zum Ende der Vorstandsrede live und frei empfangbar im Internet übertragen wurden (in 29 von 72 Fällen, entspricht ca. 40 %). Die gesamte Präsenzhauptversammlung konnte in fünf Fällen im öffentlichen Livestream angesehen werden, davon dreimal im DAX und zweimal im SDAX.

Live-Übertragung von Präsenz-Hauptversammlungen 2023



Insgesamt waren die virtuellen Hauptversammlungen für die Öffentlichkeit somit häufiger und umfassender einsehbar als die in Präsenz durchgeführten Hauptversammlungen.

Das zeigt sich insbesondere im formatübergreifenden Vergleich der DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen. Die Bereitschaft zur vollständig öffentlichen Übertragung der Hauptversammlung war im DAX mit Abstand am größten (DAX: 12 von 38, also ca. 32 %; MDAX: 3 von 47, also ca. 6 %; SDAX: 4 von 64, also ebenfalls ca. 6 %).

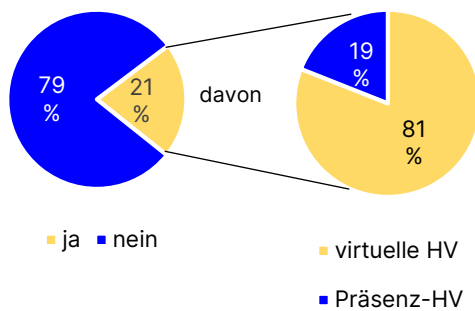
Innerhalb des DAX zeigte sich in Bezug auf die Live-Öffentlichkeit das folgende Bild: Von den 28 virtuellen Hauptversammlungen im DAX waren 9 vollständig öffentlich einsehbar (entspricht ca. 32 %), 16 teilöffentlich (entspricht ca. 57 %) und 3 nur für Aktionäre zugänglich (entspricht ca. 11 %). Von den 10 Präsenzhauptversammlungen der DAX-Gesellschaften waren 3 gänzlich öffentlich zu sehen (entspricht 30 %), 5 wurden teilweise öffentlich übertragen (entspricht 50 %) und 2 waren den Aktionären vorbehalten (entspricht 20 %).

III. Wurden wieder Vorstandsreden vorab veröffentlicht?

Zu Pandemiezeiten kam es mitunter vor, dass Unternehmen bereits im Vorfeld ihrer (virtuellen) Hauptversammlungen die **Rede des Vorstandsvorsitzenden** ganz oder in wesentlichen Teilen veröffentlichten. Dies sollte es den Aktionären ermöglichen, sich auf die Hauptversammlung vorzubereiten und ihnen die Chance geben, ihre Fragen – die ja nur vorab gestellt werden konnten – auch auf die Aussagen des Vorstandsvorsitzenden beziehen zu können.

2023 haben ausweislich ihrer Einberufungen formatübergreifend 32 der 149 Unternehmen die Vorstandsrede ganz oder zum Teil vorab veröffentlicht (entspricht ca. 21 %). Auffällig ist insofern der Unterschied zwischen den virtuellen Hauptversammlungen und den Präsenzhauptversammlungen. Im Vorfeld von 26 der 77 untersuchten virtuellen Hauptversammlungen wurde die Vorstandsrede vorab veröffentlicht (entspricht ca. 34 %). Bei den 72 untersuchten Präsenzhauptversammlungen erfolgte dies nur in 6 Fällen (entspricht ca. 8 %).

Vorabveröffentlichung Vorstandsrede



Dieser Unterschied ist jedenfalls zum Teil darauf zurückzuführen, dass § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AktG bei virtuellen Hauptversammlungen die Vorveröffentlichung des Vorstandsberichts vorschreibt, wenn eine Vorabereinreichung von Fragen festgelegt wird. Eine Vorabereinreichung von Fragen wurde jedoch nur in acht Fällen zugelassen (s. dazu noch unter IV. 3.). Die gesetzliche Vorgabe alleine erklärt den erheblichen Unterschied zwischen virtuellen und Präsenzhauptversammlungen damit nicht.

Der Befund aus der Hauptversammlungssaison 2023 ist daher uneinheitlich. Abseits von § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AktG dürfte es eine Frage des Einzelfalls, insbesondere des persönlichen Stils des Vorstandsvorsitzenden gewesen sein, ob der Vorstandsbericht vorab veröffentlicht wurde. Bei den virtuellen Hauptversammlungen mag die Vorabveröffentlichung der Vorstandsrede zudem als „Entgegenkommen“ gegenüber denjenigen Aktionären gedacht gewesen sein, die dem virtuellen Format der Hauptversammlung kritisch gegenüberstanden oder gegenüberstehen.

IV. Wie war 2023 die Ausübung der Aktionärsrechte in den virtuellen Hauptversammlungen der DAX-Indexfamilie ausgestaltet?

Mit der Wahl des Grundformats und der Entscheidung über den Grad der Öffentlichkeit sind die denkbaren **Ausgestaltungsvarianten der Hauptversammlung** nicht erschöpft. Vielmehr eröffnen im Falle einer virtuellen Hauptversammlung die §§ 130a, 131 AktG verschiedene Wege zur Ausformung der Ausübung der Aktionärsrechte. Im Falle einer Präsenzhauptversammlung bieten die §§ 118 Abs. 1,

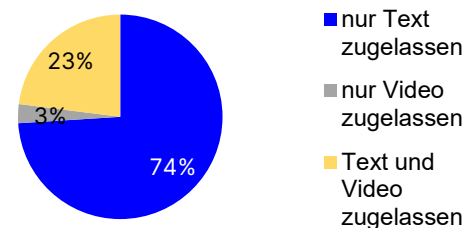
Abs. 2, 134 Abs. 3 AktG Möglichkeiten, die Ausübung der Aktionärsrechte ganz oder zum Teil auch digital anzubieten.

1. Kommunikationsweg und Umfangbeschränkung von Vorab-Stellungnahmen

Wird die Hauptversammlung virtuell abgehalten, haben die Aktionäre nach § 130a Abs. 1 S. 1 AktG zwingend das Recht, vor der Versammlung **Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung** im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Welcher Weg der elektronischen Kommunikation hierfür eröffnet wird, liegt ebenso im Ermessen der Gesellschaft wie die gemäß § 130 Abs. 1 S. 3 AktG zulässige angemessene Beschränkung des Umfangs der Stellungnahmen.

Als Kommunikationsweg für Vorab-Stellungnahmen haben die meisten Unternehmen der DAX-Indexfamilie, die 2023 eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt haben, nur die **Textform** zugelassen (57 von 77, entspricht ca. 74 %). Vorab-Stellungnahmen **nur per Video** haben dagegen lediglich zwei Gesellschaften vorgeschrieben (entspricht ca. 3 %). Der Rest (18 von 77, entspricht ca. 23 %) ermöglichten Vorab-Stellungnahmen sowohl im Video- als auch im Textformat. Das entspricht in etwa auch der Verteilung innerhalb der jeweiligen untersuchten Indizes.

Vorab-Stellungnahmen in virtuellen Hauptversammlungen 2023



Den Umfang der Vorab-Stellungnahmen **beschränkten** fast alle betrachteten Gesellschaften (74 von 77, entspricht ca. 96 %). Wer – ausschließlich oder zusätzlich zum Videoformat – Stellungnahmen per Text zuließ, begrenzte diese weit überwiegend auf **10.000 Zeichen** (61 von 75, entspricht ca. 81 %), sei es als zwingende Maximalvorgabe, sei es als Sollbeschränkung. Teilweise war man großzügiger

und sah eine Höchstgrenze von 15.000 (1 von 75, ca. 1 %), 20.000 (2 von 75, ca. 3 %) oder in einem Fall gar 100.000 Zeichen (1 von 75, ca. 1%) vor. Teilweise wurde auch nur mit dem Gesetzestext eine angemessene Beschränkung gefordert (2 von 75, entspricht 3 %) oder die Textdatei auf das Format PDF und eine Größe von maximal 50 MB festgelegt (5 von 75, entspricht ca. 7 %).

Unternehmen, die – allein oder neben Texteingaben – **Video-Stellungnahmen** zuließen (20 von 77, entspricht ca. 26 %), **beschränkten diese in der Mehrzahl zeitlich** (12 von 20, entspricht 60 %). Fünf Unternehmen gaben als Höchstlänge fünf Minuten vor (entspricht 25 %). Ebenso viele beschränkten die Videodauer auf drei Minuten. Bei zwei Unternehmen durften/sollten die Videos nicht länger als zwei Minuten sein (entspricht 10 %).

Die übrigen acht Gesellschaften beschränkten Video-Stellungnahmen nicht zeitlich, sondern auf andere Weise. Sieben begrenzten die **Größe der Videodatei** auf 1 GB (entspricht 35 %) und eine Gesellschaft beließ es dabei, auch bei den Video-Stellungnahmen nur eine angemessene Beschränkung zu fordern.

Von den 20 Unternehmen, die den Aktionären Video-Stellungnahmen ermöglichten, legten 13 ausdrücklich fest, dass nur solche Videos zulässig sind, auf denen der Aktionär oder sein Bevollmächtigter **persönlich in Erscheinung** tritt (entspricht 65 %).

Insgesamt ist das Bild zu den Beschränkungen nach § 130a Abs. 1 AktG mithin breit gefächert. Deutlich und wenig überraschend ist lediglich, dass nahezu jedes Unternehmen den Umfang der Vorab-Stellungnahmen begrenzte. Zudem scheint sich ein Trend dahin abzuzeichnen, dass Vorab-Stellungnahmen vorrangig als **Textbeiträge mit maximal 10.000 Zeichen** auszugestalten sind.

2. Ausschließlich Videokommunikation für Anträge und Redebeiträge während der Hauptversammlung

Nach § 131 Abs. 1f AktG kann der Versammlungsleiter festlegen, dass insbesondere das **Auskunftsrecht der Aktionäre** in der virtuellen Hauptver-

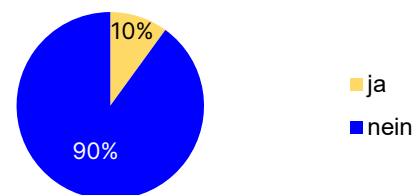
sammlung **ausschließlich im Wege der Videokommunikation** ausgeübt werden kann. Eine solche Anordnung wurde in allen virtuellen Hauptversammlungen von Unternehmen aus DAX, MDAX und SDAX getroffen. Ebenso stellten alle hier betrachteten Gesellschaften Redebeiträge gemäß § 130a Abs. 6 AktG unter den Vorbehalt einer positiv verlaufenden Prüfung der Funktion der Videokommunikation.

Die so bewirkte Konzentration der Interaktion zwischen Verwaltung und Aktionariat während der virtuellen Hauptversammlung auf die überprüfte Videokommunikation war schon vor der Hauptversammlungssaison erwartet worden. Sie überzeugt, weil ein Nebeneinander mehrerer Kommunikationskanäle während der virtuellen Hauptversammlung die Komplexität der Versammlung steigert sowie die Anfechtungsrisiken potentiell erhöht, ohne den Informationsgehalt der Veranstaltung erkennbar zu fördern.

3. Nur selten: Vorabereinreichung von Fragen

Kaum genutzt wurde auf den untersuchten virtuellen Hauptversammlungen hingegen die von § 131 Abs. 1a AktG dem Vorstand eröffnete Möglichkeit, vorzuschreiben, dass die Aktionäre ihre Fragen nur bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung einreichen können. Lediglich 8 der 77 untersuchten Unternehmen sahen eine solche **Vorabereinreichung von Fragen** vor (entspricht ca. 10 %). Darunter befinden sich zwei Unternehmen aus dem DAX, eines aus dem MDAX und fünf aus dem SDAX.

Vorabereinreichung von Fragen bei virtuellen Hauptversammlungen 2023



Auch diese Entwicklung entspricht den Erwartungen. Es mag sogar eher überraschen, dass überhaupt acht Gesellschaften den Weg der Vorabereinreichung von Fragen gegangen sind. Denn die Vorabereinreichung von Fragen schließt nach § 131 Abs. 1d, Abs. 1e AktG nicht aus, dass jeder Aktionär Nachfragen zu den bereits vorab beantworteten Fragen sowie Fragen zu Sachverhalten stellen darf, die sich

erst nach Ablauf der Frist zur Vorabreichung von Fragen ergeben haben. Die Abgrenzung zwischen Nachfragen und zulässigen Fragen zu neu aufgetakommenen Themen einerseits und bereits beantworteten Fragen andererseits wird weithin als mit Rechtsunsicherheiten behaftet angesehen.

Die Vorabreichung steigert mithin den Aufwand für Back Office und Versammlungsleitung, ohne zugleich notwendig zu einer Entlastung oder Beschleunigung der virtuellen Hauptversammlung zu führen. Dies erklärt die deutliche Tendenz gegen die Vorabreichung und für den **Gleichlauf des Auskunftsrechts in virtueller und Präsenzhauptversammlung** im Jahr 2023. Es erscheint derzeit nicht unwahrscheinlich, dass sich dieser Trend auch in den kommenden Jahren verfestigen wird.

V. Wie war 2023 die digitale Ausübung der Aktionärsrechte in den Präsenzhauptversammlungen der DAX-Indexfamilie ausgestaltet?

Die vom AktG ermöglichten **Online-Ergänzungen von Präsenzhauptversammlungen** wurden 2023 ebenfalls rege genutzt. Insoweit haben wir vor allem untersucht, wie das in der Pandemiezeit entwickelte und auch für virtuelle Hauptversammlungen eingesetzte Instrument des **Aktionärsportals** (auch Investorportal, Online-Service o.Ä.) weiter genutzt wurde.

1. Elektronische Briefwahl

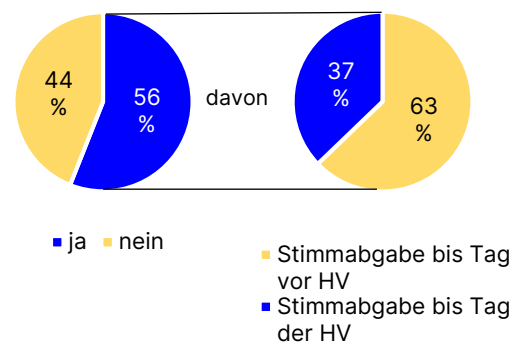
Das gilt zunächst für die von § 118 Abs. 2 AktG gestattete **elektronische Briefwahl**. Die Mehrheit der Unternehmen der DAX-Indexfamilie, die Präsenzhauptversammlungen abgehalten haben, haben die elektronische Briefwahl über das Aktionärsportal angeboten (40 von 72, entspricht ca. 56 %).

Bis zu welchem **Zeitpunkt** eine elektronische Briefwahl über diesen Weg möglich war, wurde unterschiedlich gehandhabt. Die Mehrzahl der Unternehmen (25 von 40, entspricht ca. 63 %) öffnete das Aktionärsportal für die Stimmabgabe bis zum **Tag vor der Hauptversammlung** (meist bis 18 oder 24 Uhr).

Die übrigen Gesellschaften erlaubten die Stimmabgabe über das Aktionärsportal noch am **Tag der**

Hauptversammlung, legten aber unterschiedliche Ereignisse als Endzeitpunkte fest. Knapp ein Viertel (9 von 40) sah als Zeitpunkt der letztmöglichen Stimmabgabe den **Beginn der Abstimmung** auf der Hauptversammlung vor. Weitere Varianten waren die Stimmabgabe bis zu einem vom Versammlungsleiter auf der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt (2 Fälle), bis zu einer bestimmten, in der Einberufung festgelegten Uhrzeit am Tag der Hauptversammlung (3 Fälle) und bis zum Schluss der Rede des Vorstandsvorsitzenden (ein Fall).

Elektronische Briefwahl bei Präsenz-Hauptversammlungen 2023



Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl stellt mithin nach Einschätzung vieler Gesellschaften ein sinnvolles und zeitgemäßes Instrument dar, um die Stimmabgabe für die Aktionäre so einfach wie möglich zu gestalten und hierdurch die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen zu erhöhen. Wird die elektronische Briefwahl (über das Aktionärsportal) noch während der Präsenzhauptversammlung zugelassen, besteht überdies die Möglichkeit, bei unangekündigten Gegenanträgen Zufallsmehrheiten auf der Hauptversammlung zu verhindern. Angesichts dessen überrascht es fast schon, dass bei immerhin 44 % der Präsenzhauptversammlungen der DAX-Indexfamilie keine elektronische Briefwahl zugelassen war und bei der Mehrzahl der Präsenzhauptversammlungen, bei denen die elektronische Briefwahl möglich war, diese Option schon am Tag vor der Hauptversammlung endete.

2. Elektronische Bevollmächtigungen

Eine weitere gängige Gestaltung ist die nach § 134 Abs. 3 AktG mögliche Option, das Aktionärsportal

zur **Erteilung von Vollmachten** an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie an Dritte zu nutzen. Hiervon machten die Unternehmen der DAX-Indexfamilie in der Hauptversammlungssaison 2023 überwiegend Gebrauch.

49 von 72 Einladungen zu Präsenzhauptversammlungen (entspricht ca. 68 %) sahen vor, dass die Aktionäre die **Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft** über das Aktionärsportal bevollmächtigen können. In 41 dieser Fälle (entspricht ca. 57 % der 72 Präsenzhauptversammlungen 2023) konnten zusätzlich auch Dritte über das Aktionärsportal bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigungen über das Aktionärsportal hat den Vorteil, dass Vollmachtserteilungen mit geringem Aufwand für Unternehmen und Aktionäre technisch abgewickelt werden können. Es ist aber darauf zu achten, klare Kollisionsregeln für den Fall vorzusehen und kundzutun, dass Vollmachtserteilungen und Stimmabgaben über verschiedene Kommunikationskanäle bei der Gesellschaft eingehen.

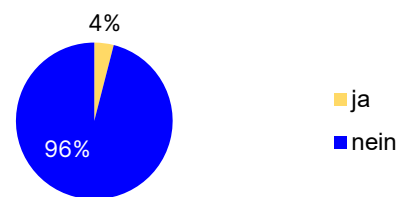
3. Keine vollständige Online-Teilnahme, keine elektronischen Fragen, selten Vorab-Stellungnahmen

Wenig bis gar nicht genutzt haben die Unternehmen auch im Jahr 2023 die von § 118 Abs. 1 AktG eröffneten Möglichkeiten, den Aktionären im Rahmen von Präsenzveranstaltungen noch **weitergehende digitale Teilnahme- oder Mitwirkungsrechte** anzubieten.

Das betrifft insbesondere die Einrichtung einer der physischen Präsenz vollständig gleichwertigen **Online-Teilnahme**, die in DAX, MDAX oder SDAX nicht angeboten wurde. Ebenso wurde in keiner der untersuchten Einberufungen das Auskunftsrecht dahingehend erweitert, dass Aktionäre ihre Fragen während der Präsenzhauptversammlung auch online stellen konnten. Sowohl die vollständig hybride Hauptversammlung als auch die Zulassung von Online-Fragen werden also weiterhin als komplexitäts- und aufwandsvermehrend sowie als die Anfechtungsrisiken erhöhend angesehen, ohne dass dem ein Vorteil für das Unternehmen gegenüberstünde.

Einige Unternehmen aus dem DAX haben jedoch freiwillig – ähnlich den Vorgaben nach § 130a Abs. 1 AktG für die virtuelle Hauptversammlung – **elektronische Stellungnahmen von Aktionären im Vorfeld der Präsenzhauptversammlung** zugelassen. Namentlich BASF, SAP und VW (und damit ca. 4 % der Präsenzhauptversammlungen 2023 in der DAX-Indexfamilie) gestatteten es ihren Aktionären, vor der Präsenzhauptversammlung Beiträge in Textform einzureichen. Diese Textbeiträge wurden den anderen Aktionären im Vorfeld der Hauptversammlung online zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Textbeiträge wurde auf 5.000 oder 10.000 Zeichen begrenzt. Fragen, Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung aus den Vorab-Stellungnahmen blieben allerdings unberücksichtigt.

Vorab-Stellungnahmen bei Präsenzhauptversammlungen 2023



SAP ging als einzige Gesellschaft noch einen Schritt weiter und erlaubte den Aktionären auch die **Einreichung von Videobotschaften** im Vorfeld der Präsenzhauptversammlung. Deren Umfang wurde auf drei Minuten begrenzt. SAP behielt sich auch vor, die Videobotschaften während der Präsenzhauptversammlung einzuspielen.

An dieser Stelle darf man gespannt sein, ob diese Beispiele Schule machen und in 2024 mehr Unternehmen Vorab-Stellungnahmen zulassen, wenn sie Präsenzhauptversammlungen durchführen.

VI. Fazit und Ausblick

Es hat sich gezeigt, dass die Hauptversammlungen der Unternehmen der DAX-Indexfamilie in 2023 für die Öffentlichkeit deutlich transparenter waren als vor der Covid 19-Pandemie. Vielfach wurden Hauptversammlungen, insbesondere die virtuellen, zum Teil oder sogar vollständig öffentlich übertragen und Vorstandsreden vorab veröffentlicht.

Bei der Wahl des Hauptversammlungsformats hielten sich die klassische Präsenzversammlung und virtuelle Versammlungen annähernd die Waage – anders als es die 2022 noch verbreitete Skepsis gegenüber dem neuen gesetzlichen Modell der virtuellen Hauptversammlung erwarten ließ. Ob sich das eine oder das andere Format in Zukunft durchsetzen wird, ist derzeit kaum zu prognostizieren. Jedenfalls von Seiten der Aktionärsvertreter werden Präsenzversammlungen klar präferiert; gleiches gilt dem Vernehmen nach für die führenden Stimmrechtsberater.

Was die konkrete Ausgestaltung von virtuellen und Präsenzhauptversammlungen betrifft, zeichnet sich eine gewisse Annäherung dahingehend ab, dass

auch bei Präsenzhauptversammlungen inzwischen ganz überwiegend das elektronische Aktionärsportal genutzt wird, um Informationen und Serviceleistungen anzubieten und den Aktionären – jedenfalls bis zu einem gewissen Grad – digitale Mitwirkungen zu ermöglichen. Umgekehrt nähern sich die virtuellen Hauptversammlungen den Präsenzversammlungen an, da die Unternehmen die Kommunikation auf das Videoformat kanalisieren und von der Möglichkeit zur vorab Einreichung und Beantwortung von Fragen überwiegend keinen Gebrauch machen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Hauptversammlungsdebatten 2024 nicht abermals um das Format des Zusammentreffens kreisen, sondern der Austausch über operative Themen im Vordergrund steht.

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:



Dr. Nicolas Ott
Rechtsanwalt | Partner
Compliance | Gesellschaftsrecht
M&A | Prozessführung &
Schiedsverfahren

T +49 621 4257 205
E Nicolas.Ott@sza.de



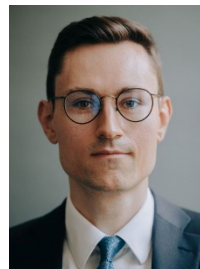
Christian Gehling
Rechtsanwalt | Partner
Compliance | Gesellschaftsrecht
Kapitalmarktrecht | M&A

T +49 69 9769601 801
E Christian.Gehling@sza.de



Dr. Florian Mader
Rechtsanwalt | Senior Associate
Compliance | Gesellschaftsrecht
Prozessführung & Schiedsverfahren

T +49 89 4111417 0
E Florian.Mader@sza.de



Dr. Alexander Urhahn
Rechtsanwalt | Associate
Gesellschaftsrecht | Kapitalmarkt-
recht | Prozessführung und
Schiedsverfahren | Commercial

T +49 621 4257 233
E Alexander.Urhahn@sza.de

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Taunusanlage 1
60329 Frankfurt a. M.
T +49 69 9769601 0
F +49 69 9769601 102

Otto-Beck-Straße 11
68165 Mannheim
T +49 621 4257 0
F +49 621 4257 280

www.sza.de

Maximiliansplatz 18
80333 München
T +49 89 4111417 0
F +49 89 4111417 280

info@sza.de

Square de Meeûs 23
1000 Brüssel
T +32 28 935 100
F +32 28 935 102